

Satzung des Judo-Clubs „Samura“ Oranienburg (eingetragener Verein)

§ 1-Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der am 13. September 1990 gegründete Verein führt den Namen Judo-Club „Samura“ Oranienburg e.V. und hat seinen Sitz in Oranienburg, Judohalle, Kölner Straße 10. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter dem Aktenzeichen VR 1240 NP eingetragen.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2-Zweck und Grundsätze der Tätigkeit, Aufgaben

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nachstehender Sportarten: Judo-Kampfsport, Judo-Selbstverteidigung. Die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen sowie ihre sportliche Entwicklung auch im Leistungssport wird als besonderer Schwerpunkt angesehen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Die Organe des Vereins (§ 8), die Ausschüsse (§ 13) und der Kassenprüfer (§ 14) üben ihre Arbeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 4.) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3-Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Sonderfall eine eigene in der Haushaltsführung selbstständige Sportgruppe gegründet werden.

§ 4-Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den volljährigen Mitgliedern (Erwachsenen)
 - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein regelmäßig sportlich betätigen,
 - b. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
 - c. fördernden Mitgliedern,
 - d. Ehrenmitgliedern
2. den nicht volljährigen Mitgliedern (Kinder und Jugendliche).

Satzung des Judo-Clubs „Samura“ Oranienburg (eingetragener Verein)

§ 5-Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig über eine Aufnahme. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod.
- 4.) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Der Vorstand gibt dem Mitglied eine Bestätigung des Austritts auf der Durchschrift. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist der Austritt nur durch Erklärung eines gesetzlichen Vertreters möglich.
- 5.) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mindestens einem halbjährlichen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.In den Fällen a.,c. und d. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 6.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Quartals und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- 7.) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche dieser Mitglieder gegen den Verein müssen binnen vier Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief (Poststempel) schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6-Rechte und Pflichten

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3.) Die Mitglieder sind zur selbstständigen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist mindestens quartalsweise zu entrichten. Der Beitrag ist bis zum 20. des ersten Monats eines laufenden Quartals zu bezahlen. Der Beitrag kann
 - a. beim Kassenwart oder einem Vertreter des Vorstandes,

Satzung des Judo-Clubs „Samura“ Oranienburg (eingetragener Verein)

- b. durch Überweisung auf das Konto des Vereins,
- c. durch Lastschriftinzug eingezahlt werden.
- 4.) Die Mitglieder haben auf ihre mitgebrachten persönlichen Utensilien in und auf Trainings- und Wettkampfstätten selbst zu achten, da der Verein für die Beschädigung und das Abhandenkommen dieser Sachen und Wertgegenstände nicht haftet.
- 5.) Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum sowie von Sport- und Übungsstätten sind die Mitglieder schadenersatzpflichtig. Bei nicht volljährigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter entsprechend der rechtlichen Bestimmungen.
- 6.) Die Mitglieder sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit in den Trainings- und Wettkampfstätten zu halten und aktiv auf ihre Durchsetzung Einfluss zu nehmen.
- 7.) Mitglieder oder andere Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen angemessenen Aufwendungen, sofern sie im Auftrag des Vereins tätig werden. Einzelheiten hierzu regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 7-Maßregelung

- 1.) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
 - c. Ausschluss.
- 2.) Der Bescheid über die Maßregelung –die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist- ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8-Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission).

§ 9-Die Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliederhauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor),
 - Festlegung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - Genehmigung der Haushaltspläne,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,

Satzung des Judo-Clubs „Samura“ Oranienburg (eingetragener Verein)

- Entscheidungen über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstands nach § 5 Abs.2,
 - Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs.5,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - Breitensport und ordentliche Jugendarbeit,
 - Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
 - 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. wenn 20 Prozent der erwachsenen Mitglieder es beantragen.
 - 4.) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung wird bekanntgegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins „www.judo-oranienburg.de“. Ist eine Bekanntgabe auf der Internetseite nicht möglich, erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Einladung; für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 - 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Bestätigung bei Ausschlüssen von Mitgliedern aus dem Verein erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf Prozent der Anwesenden beantragt wird.
 - 6.) Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied -§ 4 Abs.1,
 - b. vom Vorstand.
 - 7.) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden.
 - 8.) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
 - 9.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10-Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Mitglieder, die das 14.Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben.
- 4.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Satzung des Judo-Clubs „Samura“ Oranienburg (eingetragener Verein)

§ 11-Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1.Vorsitzenden (Präsident),
 - dem 2.Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart.
- 2.) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1.Vorsitzende (Präsident),
 - der 2.Vorsitzende,
 - der Kassenwart.Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4.) Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins im Fachverband.
- 5.) Der 1.Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 6.) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- 7.) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass abweichend von § 2 Abs.3 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten an den Vorstand, soweit er seine Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt, eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.

§ 12-Ehrenmitglieder

- 1.) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- 2.) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13-Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein Jugendvertreter arbeitet mit. Der Ausschuss wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 14-Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich

Satzung des Judo-Clubs „Samura“ Oranienburg (eingetragener Verein)

Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des Vorstandes.

§ 15-Beiträge

- 1.) Zur Deckung der Vereinsausgaben werden von jedem Mitglied und Vereinsangehörigen folgende Gebühren erhoben:
 - a. beim Eintritt eine Aufnahmegebühr,
 - b. quartalsweise der monatliche Beitrag
 - c. in Sonderfällen ein außerordentlicher Beitrag oder eine Umlage.
- 2.) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des monatlichen Beitrages und des außerordentlichen Beitrages bzw. der Umlage werden nach Abstimmung mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, Staffelungen der Beiträge nach Personengruppen vorzunehmen. Ein Sonderbeitrag bzw. eine Umlage darf die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages (Beitrag eines Erwachsenen ohne Ermäßigung) nicht übersteigen.
- 3.) Der von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzte monatliche Beitrag muss beim Kassenswart bis zum 20. des ersten Monats eines laufenden Quartals gebucht sein.
- 4.) Betreibt ein Mitglied Sportarten in verschiedenen Abteilungen (Wahlmitglied), so kann die entsprechende Wahlabteilung einen zusätzlichen Beitrag fordern, der die Höhe des dortigen Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
- 5.) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu ermäßigen, zu erlassen oder zu stunden.
- 6.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben bei allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 16-Finanzen, Kassenführung

- 1.) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Gesamthaushaltsplan zu erstellen. Er ist spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung –den Bestimmungen der Satzung entsprechend- dem Vorstand vorzulegen.
- 2.) Der Vorstand ist berechtigt, ein eigenes Bankkonto einzurichten und zu führen, wobei der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassenswart unterschriftsberechtigt sind.
- 3.) Verbindlichkeiten und sonstige vertragliche Verpflichtungen dürfen nur vom Vorstand oder mit Einwilligung vom Vorstand eingegangen werden.

§ 17-Auflösung

- 1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2.) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oranienburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, zu verwenden hat.

Satzung des Judo-Clubs „Samura“ Oranienburg (eingetragener Verein)

§ 18-Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.09.1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins Judo-Club „Samura“ Oranienburg beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht Oranienburg in Kraft. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 02.10.1990.

Oranienburg, den 13.September 1990

Drasche	Sasse
1.Vorsitzender	2.Vorsitzende

Oranienburg, den 01.Oktober 1999

Sasse	Arndt
1.Vorsitzende	2.Vorsitzender

Oranienburg, den 21.April 2011

Sasse	Arndt
1.Vorsitzende	2.Vorsitzender

Oranienburg, den 03.August 2015

Sasse	Göhler
1.Vorsitzende	Kassenwart

Anmerkung:

Die von der Mitgliederversammlung des JC „Samura“ am 20.03.1997, am 24.03.1999, am 24.03.2011 sowie am 26.03.2015 beschlossenen Satzungsänderungen sind in der vorliegenden Fassung eingearbeitet.